



Römisches Privatrecht

HS 2024/FS 2025

Obligationenrecht: Realkontrakte I: *condictio indebiti* und weitere Fälle *der condictio*

26. Februar 2025

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux



Inhalt:

- (1) *Condictio* aus Darlehen und *condictio indebiti*
- (2) Andere Fälle der *condictio*
- (3) Art. 62 OR
- (4) *Condictio ex causa furtiva* (*condictio* gegen den Entweder)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(1) *Condictio* aus Darlehen und *condictio indebiti*



(1) *Condictio* aus Darlehen und *condictio indebiti* (I)

Die *condictio* ist die Rückforderungsklage (wegen rechtsgrundloser Vorenthaltung) für die irrtümliche Zahlung einer Nichtschuld, vgl. **Gai. Inst. 3,91 (Rn. 289)**

<i>Condictio</i> aus Darlehen	<i>Condictio indebiti</i>
Hingabe von vertretbaren Sachen/Geld an einen Empfänger zum Eigentum	
Rückgabeverpflichtung aus Vereinbarung (Behaltendürfen ist zeitlich begrenzt)	Rückgabeverpflichtung wegen Fehlen eines Rechtsgrundes (die vorgestellte Schuld existiert nicht)
	Irrtum des Zahlenden über das Bestehen des Rechtsgrundes



(1) *Condictio* aus Darlehen und *condictio indebiti* (II)

Unterschiede in der Konstruktion der Verpflichtung zwischen Darlehen und Zahlung einer Nichtschuld, vgl. **Gai. Inst. 3,91** (Rn. 289)

- Situation von Mündel oder Frauen: Zustimmung des Vormunds ist notwendig, um rechtlich nachteilige Geschäfte einzugehen
- Verpflichtungswirkung aus Darlehen tritt **nicht** ein, wenn Vormund nicht zustimmt (= keine wirksame Vereinbarung)
- Verpflichtungswirkung aus Zahlung einer Nichtschuld des Mündels/der Frau **tritt ein**, auch wenn der Vormund nicht zustimmt, **weil es nicht ein Vertrag ist, sondern eine Erfüllungshandlung!**



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(2) Andere Fälle der *condictio*



(2) Andere Fälle der *condictio* (I)

Kein allgemeines Prinzip der «ungerechtfertigten Bereicherung» (bzw. der grundlosen Vorenthaltung)

Anwendungsfälle der *condictio*, die als Vorläufer einiger heutiger Kondiktionsfälle gelten können:

- 1) *Condictio indebiti* = (irrtümliche) Zahlung einer Nichtschuld (s.o.)
- 2) *Condictio ob rem* = Hingabe einer Sache zur Erreichung eines nicht geschuldeten und nicht verwirklichten Zweckes (sog. Zweckverfehlungskondiktion), vgl. **D. 12.6.52 (Rn. 295)**
- 3) *Condictio ob turpem causam* = Hingabe/Zahlung wegen eines sittenwidrigen Grundes, vgl. **D. 12.5.1.2/3 (Rn. 297/298)**
- (4) *Condictio sine causa* = ein Versprechen/Zahlung ohne jeglichen Anlass oder Grund; *condictio ob causam finitam* = ein Versprechen/Zahlung, deren Grund später wegfällt, vgl. **D. 12.7.1.2 (Rn. 293)**



(2) Andere Fälle der *condictio* (II)

Beachte:

- Alle Fälle der *condictio* beruhen auf dem einen Klageschema!
- Anwendungsfälle sind Ausdruck der faktischen Umstände, nicht Veränderungen des Klageinhalts
- Grund für die Variabilität der *condictio* ist die «abstrakte» Formulierung, d.h. die Nichtnennung des Klagegrundes
- Gemeinsamer Nenner aller dieser Klagen ist die Zahlung mit Rückzahlungspflicht, vgl. **D. 12.1.19pr.** (Rn. 292)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(3) Art. 62 OR



(3) Art. 62 OR (I)

Art. 62 (vgl. S. 69)

1 Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten.

2 Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat.

- ➔ Kodifikation eines allgemeinen Gebots, ungerechtfertigte Bereicherung zurückzufordern in Abs. 1
- ➔ Bezug auf die traditionellen Kondiktionsfälle in Abs. 2 (ohne jeden gültigen Grund = *condictio sine causa*; aus einem nicht verwirklichten Grund = *condictio ob rem*; ein nachträglich weggefallener Grund = *condictio ob causam finitam*)



(3) Art. 62 OR (II)

Art. 62 (vgl. S. 69)

1 Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten.

2 Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat.

- «Insbesondere» in Abs. 2 zeigt, dass die Aufzählung der traditionellen Konditionen nicht abschliessend ist; es gibt auch Fälle der (heute so genannten) «Eingriffskondiktion»
- Zu beachten ist aber vor allem die **Sonderregel** des Art. 63 OR, die Art. 62 OR vorgeht!



(3) Art. 62 OR (III)

Art. 63 (vgl. S. 74f.)

1 Wer eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, kann das Geleistete nur dann zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldpflicht im Irrtum befunden hat.

2 Ausgeschlossen ist die Rückforderung, wenn die Zahlung für eine verjährte Schuld oder in Erfüllung einer sittlichen Pflicht geleistet wurde.

[...]

- ➔ Rückzahlung einer gezahlten Nichtschuld setzt den Irrtum des Zahlenden über die Schuldpflicht voraus!
- ➔ Rückforderung einer verjährten Schuld oder sittlichen Verpflichtung ist ausgeschlossen (Theorie der Naturalobligation, vgl. **Darlehen und *condictio***)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(4) Condictio ex causa furtiva



(4) *Condictio ex causa furtiva* (I)

Gai. Inst. 4,4 (Rn. 273)

Atypizität der *condictio ex causa furtiva*:

- Entweder ist nicht Eigentümer der gestohlenen Sache;
- Eigentümer hat dem Entwender die Sache nicht übergeben/nicht «gezahlt»

Gründe für die (atypische Gewährung der) *condictio*:

- **Privilegierung** des Eigentümers, der eine persönliche Klage erheben kann (Wahlrecht);
- Haftung des Entwenders (weil er als «im Verzug» gilt: *fur semper in mora*), z.B. bei Untergang der Sache, Verarbeitung der Sache oder bei Weiterverkauf der Sache an einen Dritten, auf den **Erlös für die Sache**



(4) *Condictio ex causa furtiva* (II)

Voraussetzungen der *condictio ex causa furtiva*:

1. Vorliegen einer Entwendung (*furtum*, siehe **Deliktsobligationen I**)
 2. Eigentümer (oder früherer Eigentümer) ist Kläger, Entwender ist Beklagter
 3. Entwender (Dieb, Hehler etc.) hat Vermögensvorteil bei sich, der dem Eigentümer zusteht, z.B.: Besitz der Sache selbst oder einer neuen Sache, die aus ihr hergestellt wurde; Preis, der für die Sache gezahlt wurde; Früchte aus der Sache etc.
- Entwender ist zur Herausgabe (Wertersatz) verpflichtet, d.h. muss Wert der Sache oder Erlös aus der Sache an den (früheren) Eigentümer zahlen



(4) *Condictio ex causa furtiva* (III)

ACHTUNG Konkurrenzen:

Condictio ex causa furtiva ist eine Eigentumsfortsetzungsklage!

→ sie kann daher – vgl. **Gai. Inst. 4,4 (Rn. 273)** – mit der Strafklage aus der Entwendung (*actio furti*) gehäuft werden (Klagekonkurrenz)

→ sie kann **NICHT** mit der *rei vindicatio* erhoben werden, sondern nur **anstelle** der Eigentümerklage (*rei vindicatio*)